



1. FC KAISERSLAUTERN

Deutscher Fußballmeister 1951 | 1953 | 1991 | 1998
Deutscher Pokalsieger 1990 | 1996

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Mitglieder des 1. FC Kaiserslautern,

hiermit laden wir Sie herzlich zur

Jahreshauptversammlung 2025

unseres 1. FC Kaiserslautern e.V. am **Mittwoch, den 10.12.2025, um 18 Uhr, ins Fritz-Walter-Stadion, Norbert-Thines-Nordtribüne, Ebene 1900, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern**, ein und möchten Ihnen auf diesem Weg auch die Tagesordnung bekannt geben.

Wie bereits in den Vorjahren erfolgreich umgesetzt, wird die Jahreshauptversammlung auch im Jahr 2025 in hybrider Form abgehalten. Damit möchten wir möglichst vielen Vereinsmitgliedern die Teilnahme ermöglichen – sowohl vor Ort im Stadion als auch virtuell über einen bereitgestellten Online-Zugang.

Neben den Berichten der Gremienvertreter aus Verwaltungsrat, Vorstand und Vereinsrat sowie dem Geschäftsführer der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH stehen in diesem Jahr zwei besonders wichtige Themen auf der Tagesordnung:

- die Bestätigung des berufenen Vorstandsmitglieds Thorsten Lill,
- die Beratung und Beschlussfassung über die von den Gremien einvernehmlich vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Die vorgesehenen Satzungsänderungen spiegeln zum einen die Erfahrungen der Vereinsgremien aus den vergangenen beiden Jahren nach der Satzungsnovelle vom Juli 2023 wider und berücksichtigen praxisrelevante Anpassungen, die sich im Vereinsalltag als notwendig erwiesen haben. Darüber hinaus enthält der Entwurf ergänzende Regelungen, insbesondere zur Zuständigkeit und zu möglichen Sanktionen des Ehrenrats, die einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Satzung dienen. Den vollständigen Entwurf dieser Änderungen sowie eine ausführliche Begründung finden Sie in der Anlage 5 zu dieser Einladung.



1. FC KAISERSLAUTERN

Deutscher Fußballmeister 1951 | 1953 | 1991 | 1998
Deutscher Pokalsieger 1990 | 1996

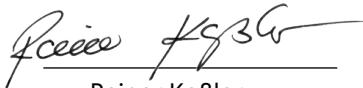
Für die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigen Sie wie gewohnt Log-in-Daten. Diese erhalten Sie per E-Mail. Zur Erfassung Ihrer E-Mail-Adresse nutzen Sie bitte die Registrierung auf folgender Seite: <https://news.fck.de/jhv>

Wir bitten Sie, sich nach Möglichkeit bis spätestens zum 25.11.2025 zu registrieren. Eine spätere Registrierung bleibt bis zum Ende der Jahreshauptversammlung möglich; allerdings kann in diesem Fall eine sofortige Zusendung der Log-in-Daten aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden. Eine frühzeitige Anmeldung erleichtert uns zudem die Planung und stellt sicher, dass alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

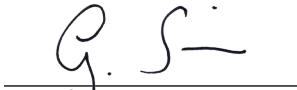
Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie Ihre Zugangsdaten sowie eine detaillierte Anleitung zur virtuellen Teilnahme an der Jahreshauptversammlung. Auch in diesem Jahr wird allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, sich aktiv an der Aussprache zu beteiligen, Fragen zu stellen und Wortbeiträge zu allen Tagesordnungspunkten zu leisten. Für Wortmeldungen bei virtueller Teilnahme benötigen Sie ein Endgerät mit Video- und Mikrofonfunktion sowie eine stabile Internetverbindung.

Wir freuen uns auf eine informative Jahreshauptversammlung mit offener und konstruktiver Diskussion. Seien Sie dabei und lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft unseres 1. FC Kaiserslautern gestalten.

Herzliche Grüße



Rainer Keßler
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Gero Scira
Vorstandsvorsitzender



Wolfgang Erfurt
stellv. Vorstandsvorsitzender

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrungen
4. Berichte von Vorstand, Vereinsrat, Abteilungen, Verwaltungsrat und Rechnungsprüfer des Vereins sowie der Geschäftsführung der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH
 - a. Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses zum 30.06.2025
 - b. Bericht der Vorsitzenden des Vereinsrats
 - c. Berichte der Abteilungen*
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Bericht der Geschäftsführung der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH
 - f. Bericht des Verwaltungsrats
 - g. Aussprache zu den Berichten der Gremien des Vereins
5. Entlastungen für das Geschäftsjahr 2024/2025
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Bestätigung der Bestellung des Vorstandsmitglieds Thorsten Lill gem. Art. 18 (3) der Satzung
7. Satzungsänderungen gemäß Anlage 5 der Einladung
8. Bericht des Vorstandes über aktuelle Planungen zur Entschuldung des Vereins
9. Ggfls. Beschlussfassung über die Aufnahme von bis zum 26.11.2025 gestellten Mitgliederanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 9 Abs. 5 der Satzung
10. Ggfls. Beratung und Beschlussfassung über die sachliche Behandlung der Tagesordnungspunkte, die gemäß TOP 8 in die Tagesordnung aufgenommen wurden
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen gemäß Art. 9 Abs. 6 der Satzung
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

*Anmerkung: Die Berichte der Abteilungen werden während der JHV nicht vorgetragen. Diese Berichte werden im Begleitheft veröffentlicht sein und können eingesehen werden.

HINWEISE

1. Ort und Dauer der Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung (JHV) wird am 10.12.2025 um 18 Uhr in Präsenz in der Ebene 1900, Norbert-Thines-Nordtribüne im Fritz-Walter-Stadion, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern, durchgeführt. Bitte beachten Sie hierzu die Ausschilderung auf dem Gelände. Der Eintritt wird ab 16:30 Uhr möglich sein. Bitte nutzen Sie die geöffneten Parkplätze im Osten; von hier aus kann der Zugang direkt in die Ebene 1900 der Norbert-Thines-Nordtribüne erfolgen. Zugleich ist die virtuelle Teilnahme an der Jahreshauptversammlung 2025 möglich. Für Details verweisen wir auf die Einladung.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die JHV – je nach Dauer der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte – über 24 Uhr hinaus andauern kann; insofern gilt diese Einladung vorsorglich auch für den 11.12.2025.

2. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung

Die Teilnahme ist allen Mitgliedern im Sinne von Art. 4 der Satzung gestattet und kann in physischer sowie in digitaler Form erfolgen.

a) Physische Teilnahme

Sie müssen sich durch Ihren gültigen Mitgliedsausweis und Ihren Personalausweis ausweisen. Nehmen Sie als Vertreter eines korporativen Mitglieds an der JHV teil, benötigen Sie zusätzlich eine Vertretungslegitimation. Minderjährige Mitglieder können von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn dieser Erziehungsberechtigte selbst kein Vereinsmitglied ist. Den Begleitpersonen steht jedoch kein Rede- oder Stimmrecht zu und sie müssen sich beim Einlass ausweisen.

b) Virtuelle Teilnahme

Für die virtuelle Teilnahme an der JHV wird lediglich ein Endgerät mit Internetzugang benötigt. Die Nutzung eines Laptops oder PCs als Endgerät wird empfohlen, um gleichzeitig mehrere Fenster im verwendeten Browser (empfohlen: Google Chrome) öffnen zu können. So ist es möglich, die Abstimmungs-, Wahl- und Videofunktion zu verfolgen und gleichzeitig an der Videoausprache teilzunehmen. Sollte kein eigenes internetfähiges Endgerät vorhanden sein, kann auch auf das Endgerät von Nachbarn, Bekannten oder Freunden zurückgegriffen werden. Bitte achten Sie darauf, dass das von Ihnen gewählte Endgerät über eine leistungsfähige Internetverbindung verfügt.

Alle virtuell teilnehmenden Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliederrechte in vollem Umfang wahrzunehmen. Für Wortbeiträge muss eine Videofunktion genutzt werden. Daher sollte darauf geachtet werden, dass für die Teilnahme an der JHV ein Endgerät mit Kamera- und Mikrofonfunktion vorhanden ist.

Alle Mitglieder, die virtuell an der Jahreshauptversammlung teilnehmen möchten, bitten wir zur besseren Planung, sich unter dem im Einladungsschreiben hinterlegten Link bis spätestens 22.11.2025 anzumelden. Auch nach Fristablauf wird selbstverständlich eine Registrierung möglich sein. Die entsprechenden individualisierten Zugangsdaten werden anschließend elektronisch zugeschickt.

HINWEISE

3. Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung

- a) Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Satzung sind alle bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder gemäß Art. 4 Abs. 2 der Satzung), stimmberechtigt.
- b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder gemäß Art. 4 Abs. 3 der Satzung), sind zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zwar zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.
- c) Mitglieder, die das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen für die Ausübung des Stimmrechts der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Dies gilt nicht, sofern sie dem Verein nach dem 03.07.2014 mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beigetreten sind oder nach dem 03.07.2014 bereits eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Stimmrechtsausübung vorgelegt haben. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist in Schriftform gemäß § 126 BGB vorzulegen. Sie ist von beiden Elternteilen zu unterzeichnen, sofern keine von § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB abweichende Vertretung besteht und nachgewiesen wird. Stimmabgaben ohne schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter werden nicht akzeptiert. Die Einwilligungserklärung ist diesen Mitgliedern als Anlage beigefügt. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf am Tag der JHV bitten wir um Zusendung des Originals der Einwilligungserklärung bis zum 03.12.2025 an: 1. FC Kaiserslautern e.V., Einwilligungserklärung JHV, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern. Ansonsten steht am Tag der JHV ein gesonderter Schalter zur Verfügung, an dem die Einwilligung abgegeben werden kann.
- d) Teilnahme- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

4. Mitgliederanträge

- a) Mitgliederanträge nach Art. 9 Abs. 5 der Satzung zur Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunkts (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) können bis einschließlich 26.11.2025 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Soll unter dem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung erfolgen, ist der Antrag mit der Formulierung eines konkreten Beschlussvorschlags zu verbinden.
- b) Dringlichkeitsanträge nach Art. 9 Abs. 6 der Satzung, die nach dem 26.11.2025 eingehen und nicht auf eine Beschlussfassung abzielen, können unter den in der Satzung genannten Voraussetzungen jederzeit – auch in der Jahreshauptversammlung – gestellt werden. Gehen sie bis einschließlich 08.12.2025 schriftlich beim Vorstand ein, werden sie unverzüglich entsprechend der nachfolgenden Ziffer 4.c) veröffentlicht.
- c) Die unter Ziffern 4.a] und 4.b] genannten Mitgliederanträge sind im Wortlaut in anonymisierter Form unter fck-shop.de im Menüpunkt „Mitglieder“ – Unterpunkt „JHV 2025“ einzusehen. Zugang zu diesem Bereich haben nur registrierte Mitglieder. Sollten Sie noch keine Zugangsdaten besitzen, registrieren Sie sich bitte auf fck-shop.de.

Informationen gemäß Art. 13 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Liebes Mitglied,

im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2025, welche im hybriden Format [Teilnahme physisch am Ort der Veranstaltung oder online] durchgeführt wird, bieten wir den Teilnehmern relevante Informationen zur Veranstaltung und insbesondere die Möglichkeit zur Abstimmung und zur Wahrnehmung des Rederechtes im Rahmen der Beschlussfassungen an. Nachstehend informieren wir Sie gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der hybriden Jahreshauptversammlung und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

1. FC Kaiserslautern e.V.
Fritz-Walter-Straße 1 | 67663 Kaiserslautern

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Thomas Heimhalt, DATENSCHUTZ perfect GmbH
c/o 1. FC Kaiserslautern e.V.
Fritz-Walter-Straße 1 | 67663 Kaiserslautern
datenschutz@fck.de

Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrund-lage?

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungs-gemäß Vorbereitung und Durchführung der hybriden Jahreshauptver-sammlung, für die Stimm- und Rederechtsausübung sowie für die Verfolgung im Wege der elektronischen Zuschaltung rechtlich zwingend erforderlich [z.B. Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses]. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO. Die Verar-beitung erfolgt außerdem auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der durchzuführenden hybriden Jahreshauptversammlung aktuellen und gültigen Satzung des 1. FC Kaiserslautern e.V..

Zusätzlich verarbeiten wir Daten für die Ermittlung und Beseitigung techni-cher Störungen (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO).

Welche Arten von Daten verarbeiten wir?**Teilnahme an der hybriden Jahreshauptversammlung**

Damit Sie an der hybriden Jahreshauptversammlung teilnehmen können, ist für die Online-Teilnahme eine Registrierung notwendig. Informationen und die Einladung hierzu erhalten Sie durch eine Veröffentlichung auf der Homepage sowie, wenn Sie eine E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt haben, per E-Mail. In dieser Einladung wird per Link auf eine Internetseite verwiesen, über welche nochmals die Einladung nebst Tagesordnung, Hinweisen zur Versammlung und dieses Info-Blatt erreichbar sind. Ebenso haben Sie über diesen Weg die Möglichkeit, über einen Link zur Registrierung für die Online-Teilnahme zu gelangen. Die Registrierung erfolgt über das Portal auf unserer Homepage und wird durch unseren Dienstleister BFN INFORMATIONSTECHNIK GmbH, Krefeld, (BFN) abgewickelt. Nach Ihrer Registrierung erhalten Sie eine E-Mail mit den für Sie generierten personalisierten Zugangsdaten [Log-In-Daten]. Wir nutzen für diesen Vorgang das E-Mail-System unseres Dienstleisters Sendinblue GmbH, Berlin.

Für die Anmeldung [Log-In] zur Online-Teilnahme geben Sie die Meeting ID, Ihren übermittelten Benutzernamen und das Passwort ein. Anhand der Meeting ID und Ihres Benutzernamens wird geprüft, welchem Berech-tigungskreis Sie zuzuordnen sind. Dabei werden insbesondere die folgenden Datenkategorien verarbeitet: Ihre Mitgliedsnummer, Ihr bürgerlicher Vor- und Nachname, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Stimm- und Redeberechtigung, Ihre eingegebenen Texteingaben [Fragen], Ihre abgegebenen Stimmen, Informa-tionen über Ihr verwendetes mobiles Endgerät wie IP-Adressen, ggf. Browsetypen. Nach Eingabe aller notwendigen Daten erfolgt die elek-tronische Umsetzung der für die Abstimmung und die Durchführung der hybriden Jahreshauptversammlung notwendigen Vorgänge durch unseren Dienstleister Voting Partner GmbH, Nürnberg. Für die Teilnahme an der Jahreshauptver-sammlung in Präsenz erhalten Sie vor Ort unter Vorlage Ihres Mitgliedsaus-wieses Ihre Zugangsdaten zum elektronischen Abstimmungssystem. Auch hier wird die Abwicklung nach Eingabe aller notwendigen Daten durch unseren Dienstleister Voting Partner GmbH durchgeführt.

Durchführung der hybriden Jahreshauptversammlung

Bei Aufruf unseres Abstimmungssystems über das benannte Portal werden folgende Daten in einer Datei protokolliert (Logfile): Die Anmeldedaten wie Benutzername und Passwort, Datum und Uhrzeit des Aufrufs, übertragene Datenmenge im Rahmen der Verbindung, Typ und Version des verwendeten

Browsers, Name des Internet Service Providers und Ihre IP-Adresse.

An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Ihre Daten werden innerhalb des FCK und von den mit der Organisation der hybriden Jahreshauptversammlung befassten Mitarbeitern und Dienstleistern, die uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Auftragsverarbeitung unter-stützen [Dienstleister für IT-Betrieb, technischer Kundenservice], verarbeitet. Mit den Dienstleistern sind die lt. DSGVO vorgeschriebenen Verträge geschlossen. Gesetzlich sind wir im Einzelfall verpflichtet, personenbezogene Daten an Behörden (z. B. Auskunftsersuchen von Ermittlungsbehörden) oder natürliche/juristische Personen (z. B. zur Geltendmachung von Ansprüchen) zu übermit-teln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur in Deutsch-land und in der Europäischen Union.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die von uns verarbeiteten Daten werden nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung insbesondere keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Im Falle der Verletzung von Rechtsgütern oder in einem entsprechenden Verdacht fall können bestimmte Daten jedoch im Einzelfall bis zur Aufklärung und ggf. zur weiteren Verfolgung aufbewahrt werden (z. B. bei Straftaten wie Betrug).

Sofern die Daten nicht gelöscht werden, weil deren Verarbeitung für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich ist, wird die Verarbeitung eingeschränkt. Das bedeutet, die Daten werden gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für die Durchführung der hybriden Jahreshauptversammlung zwingend erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten dürfen, ist eine Teilnahme nicht möglich.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verar-beitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verar-beitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Tel.: +49 (0) 6131 8920-0 | Fax: +49 (0) 6131 8920-299
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Internet: <http://datenschutz.rlp.de>

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personen-bezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO [Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung] erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendma-chung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen.

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personen-bezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch erfolgt formfrei an:

Tel.: +49 631 3188-0 | Fax.: +49 631 3188-290
E-Mail: info@fck.de

EINWILLIGUNG

Einwilligung in die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten durch ein minderjähriges Mitglied des 1. FC Kaiserslautern e.V., welches das 16. (nicht aber das 18.) Lebensjahr vollendet hat.

Minderjähriges Mitglied

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Mitgliedsnummer

ist Mitglied des 1. FC Kaiserslautern e.V. (nachfolgend „Minderjährige(r)“ genannt).

Gesetzliche Vertreter

Vorname, Name [Erziehungsberechtigter 1]

Vorname, Name [Erziehungsberechtigter 2]

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

sind die gesetzlichen Vertreter des / der Minderjährigen.

Wir sind damit einverstanden, dass der /die Minderjährige seine / ihre Rechte als Mitglied des 1. FC Kaiserslautern e.V. selbstständig ausübt und insbesondere das Stimmrecht wahrnimmt.

Diese Einwilligung gilt für die Jahreshauptversammlung des 1. FC Kaiserslautern e.V. im Jahr 2024 sowie – bis auf Widerruf – für die Teilnahme an sämtlichen zukünftigen Mitgliederversammlungen und alle sonstigen Rechtsgeschäfte, welche der Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglied des 1. FC Kaiserslautern e.V. vornimmt.

Datum/Ort

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters 1

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters 2

Vorwort zu Satzungsänderungsvorschlägen

Liebe Mitglieder des 1. FC Kaiserslautern,

mit der vorliegenden Fassung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen legen die Gremien des Vereins Ihnen einen gemeinsamen Entwurf vor, der auf den Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre seit der Satzungsnovelle 2023 aufbaut. Ziel der Überarbeitung ist es, die Satzung des 1. FC Kaiserslautern e.V. in einzelnen Punkten zu präzisieren, an gelebte Praxis anzupassen und die Zusammenarbeit der Vereinsorgane noch klarer und handlungssicherer zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Anpassungen beruhen auf einem engen Abstimmungsprozess zwischen Vorstand, Verwaltungsrat, Vereinsrat und Ehrenrat. Sie verfolgen ausdrücklich keine inhaltliche Neuaustrichtung, sondern dienen der weiteren Professionalisierung und Klarstellung bestehender Regelungen.

Bevor Sie im Folgenden die Satzungsänderungen im Detail einsehen können, möchten wir Ihnen die Hintergründe der vorgeschlagenen Änderungen mit diesem Vorwort darlegen.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen folgende Schwerpunkte:

1. Präzisierungen im Mitgliederwesen (Art. 4 und 6)

Die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, die bisher nur in der Beitragsordnung vorgenommen wurde, wird nun auch in der Satzung verankert. Damit wird die tatsächliche Struktur des Vereins präzise abgebildet. Ergänzend werden die Pflichten der Mitglieder im Hinblick auf den Beitragseinzug und die Mitteilungspflichten konkretisiert und an moderne Abläufe (z. B. ausschließliches Lastschriftverfahren) angepasst.

2. Klarstellungen zu Mitgliederversammlungen (Art. 9, 10 und 12)

Der Vereinsrat wird künftig in die regelmäßigen Berichterstattungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung aufgenommen.

3. Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen in den Gremien (Art. 18, 19, 22 und 23)

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt künftig analog zu den Verfahren im Verwaltungs- und Ehrenrat durch Wahl innerhalb des Gremiums. Damit wird ein einheitliches Vorgehen geschaffen. Darüber hinaus wird das Teilnahmerecht des stellv. Verwaltungsratsvorsitzenden bei Vorstandssitzungen ergänzt und die Regelungen zur Zusammensetzung und Stimmverteilung im Vereinsrat konkretisiert sowie der Wahlzeitpunkt seines Vorsitzenden verbindlich festgelegt.

Im Abschnitt über die Vereinssanktionen wird die Kompetenz des Ehrenrates präzisiert, um Zuständigkeiten in bestimmten Fällen (siehe nachfolgend 4.) eindeutig zu regeln.

4. Erweiterung der Regelungen zu Vereinssanktionen (Art. 26)

Der Ehrenrat erhält die Möglichkeit, bei schwerwiegenden Verhaltensverstößen eines Vorstandsmitglieds eine vorläufige Ruhendstellung des Amtes auszusprechen. Diese Regelung schafft ein klar geregeltes, transparentes Verfahren, das sowohl den Schutz des Vereinsinteresses als auch die Rechte des möglicherweise betroffenen Vorstandsmitglieds berücksichtigt. Die Entscheidungshoheit der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

5. Weitere redaktionelle und systematische Anpassungen (Art. 27, 28 und 31)

Die Verantwortlichkeiten der Abteilungsleitungen gegenüber dem Vorstand werden sprachlich klarer gefasst. Übergangsbestimmungen, die sich auf die Neustrukturierung im Jahr 2023 bezogen haben, entfallen, da sie inzwischen gegenstandslos geworden sind.

Mit diesen Anpassungen wird die Satzung in ihrer Struktur und Auslegung gestärkt, die interne Zusammenarbeit zwischen den Organen präzisiert und der Handlungsrahmen des Vereins zukunftsorientiert ausgestaltet. Die Gremien sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer weiteren Stabilisierung der Vereinsarbeit beitragen und die Effizienz und Transparenz in der Führung des 1. FC Kaiserslautern e.V. erhöhen.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung unseres Vereins.

Die Gremien des 1. FC Kaiserslautern e.V.

Satzungsänderungsvorschläge

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind nachfolgend in einer Gegenüberstellung dargestellt. In der linken Spalte ist die derzeit gültige Fassung der jeweiligen Satzungsbestimmung aufgeführt und in der rechten Spalte finden Sie den jeweiligen Änderungsvorschlag.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungsvorschläge bzw. umformulierte Regelungen in der rechten Spalte **grün** hervorgehoben. In **rot** markiert ist ein Änderungsvorschlag zum ersatzlosen Streichen aus der Satzung. Sofern die nachfolgende Aufstellung einzelne Artikel oder Absätze nicht explizit aufführt, verbleibt es bei der jeweiligen Regelung der derzeit gültigen Satzung

Aktuell gültige Fassung	Änderungsvorschlag
ART. 4 - MITGLIEDER	ART. 4 - MITGLIEDER
[1] Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder. [2] Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder. [3] Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.	[1] Der Verein hat ordentliche und jugendliche, aktive und passive Mitglieder. [2] Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder. [3] Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. [4] Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben und mindestens einer Sportabteilung des Vereins nach Art. 27 Abs. 1 zugeordnet sind. Sofern passive Mitglieder sich bei Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Art. 5 Abs. 3 oder durch nachträglichen Antrag keiner Abteilung anschließen, gelten sie als Mitglieder der Fußball-Abteilung.
ART. 6 - RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER	ART. 6 - RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER
[4] Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten; b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie ggf. die Abteilungssonderbeiträge gemäß Art. 27 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zu zahlen; c) seinen Beitrag jährlich (jeweils zum 10.07.) oder halbjährlich (jeweils zum 10.01. und 10.07.) im Voraus durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung zu zahlen; d) dem Vorstand eine postalische und/oder Email-Adresse mitzuteilen und ihn über Änderungen unverzüglich zu informieren.	[4] Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten; b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie ggf. die Abteilungssonderbeiträge gemäß Art. 27 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zu zahlen; c) seinen Beitrag jährlich (jeweils zum 10.07.) oder halbjährlich (jeweils zum 10.01. und 10.07.) im Voraus durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung zu zahlen und den Vorstand über Änderungen der Bankverbindung unverzüglich zu informieren; d) dem Vorstand eine postalische und/oder Email E-Mail-Adresse mitzuteilen und ihn über Änderungen unverzüglich zu informieren.

ART. 9 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	ART. 9 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
[9] Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder abgehalten. Der Vorstand kann entscheiden, den Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung und die Ausübung ihrer Mitgliederrechte auf diesem Weg zu gestatten. Dem Vorstand obliegt ferner die Entscheidung, ob die Teilnahme der Mitglieder ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung oder sowohl per Bild- und Tonübertragung als auch persönlich am Versammlungsort gestattet sein soll. Die Festlegung der technischen und organisatorischen Details obliegt dem Vorstand. Macht der Vorstand von seinem Recht nach Abs. 9 Satz 2 Gebrauch, hat er zu Beginn der Mitgliederversammlung die Gründe für seine Entscheidung darzulegen. Eine ermessenfehlerhafte Entscheidung des Vorstands nach diesem Abs. 9 begründet nicht die Nichtigkeit der auf dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.	[9] Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder abgehalten. Der Vorstand kann entscheiden, den Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung und die Ausübung ihrer Mitgliederrechte auf diesem Weg zu gestatten. Dem Vorstand obliegt ferner die Entscheidung, ob die Teilnahme der Mitglieder ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung oder sowohl per Bild- und Tonübertragung als auch persönlich am Versammlungsort gestattet sein soll. Die Festlegung der technischen und organisatorischen Details obliegt dem Vorstand. Macht der Vorstand von seinem Recht nach Abs. 9 Satz 2 Gebrauch, hat er zu Beginn der Mitgliederversammlung die Gründe für seine Entscheidung darzulegen. Eine ermessenfehlerhafte ermessensfehlerhafte Entscheidung des Vorstands nach diesem Abs. 9 begründet nicht die Nichtigkeit der auf dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
ART. 10 - ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	ART. 10 - ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
[2] Sie muss insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandeln: a) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung infolge von Mitgliederanträgen nach Art. 9 Abs. 5 und 6; b) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses; c) Bericht der Abteilungen; d) Bericht der Rechnungsprüfer; e) Bericht der Geschäftsführung der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH f) Bericht des Verwaltungsrates g) Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat h) für den Fall der Nichtentlastung des Vorstandes: Abwahl des Vorstandes; i) für den Fall der Nichtentlastung des Verwaltungsrats: Abwahl des Verwaltungsrats; j) sofern eine Wahl nach dieser Satzung erforderlich ist: Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer; k) Ehrungen; l) sachliche Behandlung zugelassener Mitgliederanträge nach Art. 9 Abs. 5 und 6.	[2] Sie muss insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandeln: a) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung infolge von Mitgliederanträgen nach Art. 9 Abs. 5 und 6; b) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses; c) Bericht der Abteilungen des Vereinsrates ; d) Bericht der Rechnungsprüfer; e) Bericht der Geschäftsführung der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH; f) Bericht des Verwaltungsrates; g) Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat; h) für den Fall der Nichtentlastung des Vorstandes: Abwahl des Vorstandes; i) für den Fall der Nichtentlastung des Verwaltungsrats: Abwahl des Verwaltungsrats; j) sofern eine Wahl nach dieser Satzung erforderlich ist: Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer; k) Ehrungen; l) sachliche Behandlung zugelassener Mitgliederanträge nach Art. 9 Abs. 5 und 6.
ART. 12 - VERSAMMLUNGSABLAUF	ART. 12 - VERSAMMLUNGSABLAUF
[6] Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragen. Bei Listenwahl sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.	[6] Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragen beantragt . Bei Listenwahl sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.

ART. 16 - AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES	ART. 16 - AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES
<p>[3] Der Vorstand bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen; c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentkreditlinien bei Kreditinstituten (nicht jedoch deren Inanspruchnahme); d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Gegenstandswert 80.000,00 € im Einzelfall übersteigt; e) Änderungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen in Tochtergesellschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 8 sowie Verfügung über Beteiligungen an solchen Tochtergesellschaften; f) Bestellung oder Wahl von Personen zu Mitgliedern in oder Abberufung solcher Personenaus Organen von Tochtergesellschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 8 (einschließlich Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen), wenn der Vorstand die Bestellungs- und Abberufungs- bzw. Wahlkompetenz hat; g) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einem Verwandten eines Vorstandsmitglieds (bis 3. Grades) oder mit einem Unternehmen, an welchem ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für das ein Vorstandsmitglied entgeltlich tätig ist. <p>Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss über die vorstehend genannte Auflistung hinaus weitere Rechtsgeschäfte bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.</p>	<p>[3] Der Vorstand bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen; c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentkreditlinien bei Kreditinstituten (nicht jedoch deren Inanspruchnahme); d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Gegenstandswert 80.000,00 € im Einzelfall übersteigt; e) Änderungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen in Tochtergesellschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 8 sowie Verfügung über Beteiligungen an solchen Tochtergesellschaften; f) Bestellung oder Wahl von Personen zu Mitgliedern in oder Abberufung solcher Personen aus Organen von Tochtergesellschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 8 (einschließlich Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen), wenn der Vorstand die Bestellungs- und Abberufungs- bzw. Wahlkompetenz hat; g) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einem Verwandten eines Vorstandsmitglieds (bis 3. Grades) oder mit einem Unternehmen, an welchem ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für das ein Vorstandsmitglied entgeltlich tätig ist. <p>Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss über die vorstehend genannte Auflistung hinaus weitere Rechtsgeschäfte bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.</p>
ART. 18 - WAHL DES VORSTANDES	ART. 18 - WAHL DES VORSTANDES
<p>[7] Das Vorstandsmitglied, welches die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hat, fungiert als Vorstandsvorsitzender. Sollte der Vorstandsvorsitzende das Amt nicht übernehmen wollen oder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorstandsvorsitzenden. Entsprechendes gilt für das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.</p>	<p>[7] Das Vorstandsmitglied, welches die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hat, fungiert als Vorstandsvorsitzender. Sollte der Vorstandsvorsitzende das Amt nicht übernehmen wollen oder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorstandsvorsitzenden. Entsprechendes gilt für das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.</p> <p>(7) Der Vorstand wählt in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl des gesamten Vorstandes aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit als Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Person des Vorstandsvorsitzenden und/oder seines Stellvertreters mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit neu bestimmen. Die Änderung der Person des Vorstandsvorsitzenden und/oder seines Stellvertreters ist gegenüber dem Verwaltungsrat zu begründen. Im Rahmen der Neubestimmung ist das Datum, zu dem der Wechsel des Vorstandsvorsitzenden und ggf. des Stellvertreters wirksam werden soll, anzugeben.</p>

<p>[8] Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rücken Ersatzmitglieder entsprechend dem Wahlergebnis nach. Scheiden mehr von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, als Ersatzmitglieder vorhanden sind, so gilt Folgendes:</p> <p>a) Gehören dem Vorstand weiterhin noch mindestens zwei Mitglieder an, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, mit der der Vorstand wieder auf drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aufgefüllt wird; etwaige Bestätigungswohlwahlen nach Abs. 3 gehen der Ergänzungswahl vor. Die Amtsperiode der neugewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands.</p> <p>b) Gehören dem Vorstand weniger als zwei Mitglieder an, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Vorstand insgesamt neu zu wählen ist.</p>	<p>[8] Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rücken Ersatzmitglieder entsprechend dem Wahlergebnis nach. Scheiden mehr von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, als Ersatzmitglieder vorhanden sind, so gilt Folgendes:</p> <p>a) Gehören dem Vorstand weiterhin noch mindestens zwei Mitglieder an, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, mit der der Vorstand wieder auf drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aufgefüllt wird; etwaige Bestätigungswohlwahlen nach Abs. 3 gehen der Ergänzungswahl vor. Die Amtsperiode der neugewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands.</p> <p>b) Gehören dem Vorstand weniger als zwei Mitglieder an, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Vorstand insgesamt neu zu wählen ist; werden durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates zwei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Die vom Verwaltungsrat bestellten Vorstandsmitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen; Art. 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p>ART. 19 - AUFGABEN DES VORSTANDES</p> <p>[5] Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über bevorstehende Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er oder sein Vertreter können an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.</p>	<p>ART. 19 - AUFGABEN DES VORSTANDES</p> <p>[5] Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über bevorstehende Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er oder und sein Vertreter können an solchen Sitzungen jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Dem Vorstand obliegt die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt von Vorstandssitzungen.</p>
<p>ART. 22 - AUFGABEN DES EHRENRATES</p> <p>[1] Der Ehrenrat hat die Aufgabe,</p> <p>a) den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen sowie zwischen dem Verein/den Organen und Mitgliedern zu schlichten,</p> <p>b) Vorschläge hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung zu prüfen,</p> <p>c) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands nach Abs. 3 zu entscheiden, und</p> <p>d) über Vereinssanktionen gegen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vereinsausschlusses und der Amtsenthebung, gemäß Art. 26 Abs. 3 zu entscheiden.</p>	<p>ART. 22 - AUFGABEN DES EHRENRATES</p> <p>[1] Der Ehrenrat hat die Aufgabe,</p> <p>a) den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen sowie zwischen dem Verein/den Organen und Mitgliedern zu schlichten,</p> <p>b) Vorschläge hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung zu prüfen,</p> <p>c) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands nach Abs. 3 zu entscheiden, und</p> <p>d) über Vereinssanktionen gegen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vereinsausschlusses und der Amtsenthebung, gemäß Vorstandsmitglieder gemäß den näheren Bestimmungen von Art. 26 Abs. 3 und/oder Abs. 4 zu entscheiden.</p>
<p>ART. 23 - VEREINSRAT</p> <p>[1] Der Vereinsrat besteht aus:</p> <p>a) den Vorstandsmitgliedern;</p> <p>b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern;</p> <p>c) dem Beauftragten des Nachwuchsleistungszentrums (bis U16), im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter;</p> <p>d) dem Gesamtjugendleiter;</p> <p>e) dem Gesamtjugendsprecher;</p> <p>f) dem Vorsitzenden des Fanbeirates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die jeweils nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu wählen sind;</p>	<p>ART. 23 - VEREINSRAT</p> <p>[1] Der Vereinsrat besteht aus:</p> <p>a) den Vorstandsmitgliedern;</p> <p>b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern;</p> <p>c) dem Beauftragten des Nachwuchsleistungszentrums (bis U16), im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter;</p> <p>d) dem Gesamtjugendleiter;</p> <p>e) dem Gesamtjugendsprecher;</p> <p>f) dem Vorsitzenden des Fanbeirates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die jeweils nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu wählen sind;</p>

g) den Vorsitzenden der vom Vorstand ständig gebildeten Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter [Art. 19 Abs. 9].	g) den Vorsitzenden der vom Vorstand ständig gebildeten Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter [Art. 19 Abs. 9].
[2] Die Mitglieder des Vereinsrates wählen in ihrer ersten Sitzung, welche der Mitgliederversammlung folgt, in der turnusgemäß der Vorstand neu gewählt wurde, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.	[2] Die Mitglieder des Vereinsrates wählen in ihrer ersten Sitzung welche der Mitgliederversammlung folgt, in der turnusgemäß der Vorstand neu gewählt wurde nach der Wahl der Abteilungsleiter , den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Die erste Sitzung der Mitglieder des Vereinsrates gemäß Satz 1 ist bis spätestens 30.09. eines Jahres durchzuführen.
[4] Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Ehrenrat sind über bevorstehende Sitzungen des Vereinsrates vom Vorsitzenden des Vereinsrates zu unterrichten. Sie oder deren Stellvertreter können an Sitzungen des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit teilnehmen.	[4] Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Ehrenrat sind über bevorstehende Sitzungen des Vereinsrates vom Vorsitzenden des Vereinsrates zu unterrichten. Sie oder und deren Stellvertreter können an Sitzungen des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit teilnehmen.
/	[5] Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Abteilungsleiter haben dabei eine eigene Stimme. Hat ein Vereinsratsmitglied mehr als eines der in Abs. 1 genannten Ämter inne, hat dieses Vereinsratsmitglied dennoch nur eine Stimme. Ungeachtet des Vorstehenden steht den Vorsitzenden der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse bzw. ihren Stellvertretern nach Art. 23 (1) g) kein Stimmrecht zu.
ART. 25 - VEREINSJUGEND	ART. 25 - VEREINSJUGEND
[1] Die Jugendarbeit des Vereins richtet sich nach der Vereinsordnung.	[1] Die Jugendarbeit des Vereins richtet sich nach der Vereinsordnung Jugendordnung .
[3] Zur Vertretung der Interessen aller Jugendlichen wählen die Jugendsprecher der Abteilungen den Gesamtjugendsprecher und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Vereinsordnung.	[3] Zur Vertretung der Interessen aller Jugendlichen wählen die Jugendsprecher der Abteilungen den Gesamtjugendsprecher und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Vereinsordnung Jugendordnung .
ART. 26 - VEREINSSANKTIONEN	ART. 26 - VEREINSSANKTIONEN
[3] Über Sanktionen gegenüber Organmitgliedern mit Ausnahme eines Vereinsausschlusses und einer Amtsenthebung entscheidet der Ehrenrat. Abs.2 gilt entsprechend. Über Vereinsausschluss und Amtsenthebung eines Organmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.	[3] Über Sanktionen gegenüber Organmitgliedern mit Ausnahme eines Vereinsausschlusses und einer Amtsenthebung entscheidet der Ehrenrat in entsprechender Anwendung des Art. 26 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Über Die Amtsenthebung und der Vereinsausschluss und Amtsenthebung eines Organmitglieds entscheidet die obliegen der Mitgliederversammlung. Für Sanktionen gegenüber Vorstandsmitgliedern gilt nachfolgender Art. 26 Abs. 4.
/	[4] Der Ehrenrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Amtsausübung eines Mitglieds des Vorstandes vorläufig aussetzen (Ruhendstellung des Amtes). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die die Annahme rechtfer- tigen, dass das Vorstandsmitglied durch schuldhaftes Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen, die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat oder durch sein Verhalten oder öffent- liches Auftreten das Ansehen des Vereins erheblich beschädigt oder dessen ordnungsgemäße Arbeit kon- kret gefährdet oder unmöglich gemacht wird und eine weitere Amtsausübung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Verein nicht zumutbar ist.

	<p>Die Ruhendstellung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Ehrenrates, der nur gefasst werden kann, nachdem der Verwaltungsrat, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorsitzende des Vereinsrates angehört wurden; die Anhörungen sind vom Ehrenrat zu protokollieren. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, schriftlich und/oder persönlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt zwei Wochen. Bei der Anhörung ist eine Stellvertretung ausgeschlossen; dem Betroffenen steht es frei, sich beraten zu lassen. Mit der Ruhendstellung ruhen die Organstellung sowie sämtliche mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die Vertretungsmacht nach § 26 BGB.</p> <p>Die Ruhendstellung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen über die Abberufung gemäß § 27 Abs. 2 BGB. Wird das betroffene Vorstandsmitglied nicht abberufen, so endet die Ruhendstellung des Amtes mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss aus dem Verein gemäß Art. 26 Abs. 1 Buchst. e) entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied hierzu einen entsprechenden Antrag stellt.</p>
ART. 27 - DIE ABTEILUNGEN	ART. 27 - DIE ABTEILUNGEN
(3) Sofern vom Vorstand die Leitung einer Abteilung oder von Teilen davon nicht Dritten, insbesondere hauptamtlich Verantwortlichen, übertragen worden ist, ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter hierfür dem Vorstand verantwortlich.	(3) Sofern vom Vorstand die Leitung einer Abteilung oder von Teilen davon nicht Dritten, insbesondere hauptamtlich Verantwortlichen, übertragen worden ist, ist der Der jeweilige Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter hierfür sind dem Vorstand gegenüber für die Abteilung verantwortlich.
/	(7) Näheres regelt die Vereinsordnung.
ART. 28 - ABTEILUNGSERSAMMLUNG	ART. 28 - ABTEILUNGSERSAMMLUNG
<p>[1] Alle drei Jahre sowie bei zwischenzeitlichem Bedarf wählt jede Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung soweit erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abteilungsleiter; b) dessen Stellvertreter; c) den Schriftführer; d) den sportlichen Leiter; e) den Jugendleiter; f) den Kassenwart; g) den oder die Beisitzer. <p>Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der zu wählenden Personen in der Abteilungsversammlung und der Amtsannahme durch die Gewählten und endet mit Neuwahl des entsprechenden Funktionsträgers durch die Abteilungsversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl sowie der Amtsannahme des neu Gewählten. Ist in dem Jahr, in dem die turnusmäßige Wahl ansteht, bis zum 31.08. keine Abteilungsversammlung zur Durchführung der Wahl einberufen worden, ist ungeachtet der Regelungen in den Abteilungsordnungen in Bezug auf die Einberufung einer Abteilungsversammlung der Vorstand berechtigt und verpflichtet, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der jeweiligen Abteilungsordnung eine Abteilungsversammlung einzuberufen.</p>	<p>[1] Alle drei Jahre sowie bei zwischenzeitlichem Bedarf wählt jede Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung soweit erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abteilungsleiter; b) dessen Stellvertreter; c) den Schriftführer; d) den sportlichen Leiter; e) den Jugendleiter; f) den Kassenwart; g) den oder die Beisitzer. <p>Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der zu wählenden Personen in der Abteilungsversammlung und der Amtsannahme durch die Gewählten und endet mit Neuwahl des entsprechenden Funktionsträgers durch die Abteilungsversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl sowie der Amtsannahme des neu Gewählten. Ist in dem Jahr, in dem die turnusmäßige Wahl ansteht, bis zum 31.08. keine Abteilungsversammlung zur Durchführung der Wahl einberufen worden, ist ungeachtet der Regelungen in den Abteilungsordnungen in Bezug auf die Einberufung einer Abteilungsversammlung der Vorstand berechtigt und verpflichtet, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der jeweiligen Abteilungsordnung eine Abteilungsversammlung einzuberufen.</p>

<p>[2] Die Abteilungsversammlung beschließt vorbehaltlich abweichender Regelung in der Abteilungsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders vorgesehen sowie für den Fall, dass die dort vorgesehene Person nicht vorhanden oder verhindert ist, beruft der Vorstand die Abteilungsversammlung ein. In Bezug auf Form und Frist gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.</p>	<p>[2] Die Abteilungsversammlung beschließt vorbehaltlich abweichender Regelung in der Abteilungsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders vorgesehen sowie für Grundsätzlich wird die Abteilungsversammlung durch ihren wirksam gewählten Abteilungsleiter einberufen. Für den Fall, dass die dort vorgesehene Person nicht kein wirksam gewählter Abteilungsleiter vorhanden oder dieser bzw. sein Stellvertreter verhindert ist, beruft der Vorstand die Abteilungsversammlung ein. In Bezug auf Form und Frist gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.</p>
<p>ART. 31 - INKRAFTTREten, ÜBERGANGSVORSchriften</p>	<p>ART. 31 - INKRAFTTREten, ÜBERGANGSVORSchriften</p>
<p>[3] Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Organmitglieder bleiben bis zur Neuwahl aller Organe auf der Jahreshauptversammlung 2023 im Amt. In dieser Zwischenzeit fungieren die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder des Verwaltungsrats.</p>	<p>[3] Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Organmitglieder bleiben bis zur Neuwahl aller Organe auf der Jahreshauptversammlung 2023 im Amt. In dieser Zwischenzeit fungieren die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder des Verwaltungsrats.</p>
<p>[4] Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Vereinsregister im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.</p>	<p>[3] Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Vereinsregister im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.</p>